

ANTRAG AUF STATUTENÄNDERUNG – STIMMBERECHTIGUNG LANDESKONFERENZ

Antragsteller: Peter Mörwald
im Namen des Salzburger Wirtschaftsverbandes
An die Mitgliederversammlung des Salzburger Wirtschaftsverbandes
Betreff: Ergänzung von § 11 Landeskonferenz um Stimmberechtigungsregel

Neuer Absatz § 11 Abs. 11 – Stimmberechtigung

§ 11 Abs. 11

Stimmberechtigt bei der Landeskonferenz sind nur jene Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Landeskonferenz erworben haben.

Begründung der Änderung

Um die Integrität und Planungssicherheit der Landeskonferenz zu gewährleisten, ist eine klare Festlegung des Stichtages für Stimmberechtigungen notwendig. Die Frist von fünf Wochen verhindert kurzfristige Mitgliedseintritte, die gezielt zur Einflussnahme auf Abstimmungen genutzt werden könnten. Gleichzeitig bleibt ausreichend Zeit für neue Mitglieder, ihre Rechte wahrzunehmen, wenn sie rechtzeitig beitreten.

Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung des Salzburger Wirtschaftsverbandes möge beschließen: § 11 Landeskonferenz wird um einen neuen Absatz 11 ergänzt, der die Stimmberechtigung auf Mitglieder beschränkt, die ihre Mitgliedschaft mindestens fünf Wochen vor der Landeskonferenz erworben haben.